



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALDIREKTION BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM  
UND KMU

Die Generaldirektorin

Brüssel, den  
GROW/KH/nt  
grow.ddg1.d.1(2020)4664876

*Per Einschreiben mit Rückschein*



**Ihr Antrag auf Zugang zu Dokumenten  
Ref GestDem Nr. 2020/4222**

Sehr 

wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 11.7.2020, in der Sie einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten stellen, der am 11.7.2020 unter dem oben genannten Aktenzeichen von uns registriert wurde.

Ihr Antrag betrifft die folgenden Dokumente:

*„Die Kommunikation mit der deutschen Bundesregierung bezüglich dem geplanten europaweiten Verbot von bleihaltiger Schrotmunition bei der Jagd in Feuchtgebieten.“*

Eine Überprüfung durch unsere Dienststelle ergab, dass insgesamt neun Dokumente unter Ihre Anfrage fallen. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem beigefügten Dokumentenregister.

Da diese Dokumente teilweise von Dritten stammen, wurden die Verfasser konsultiert.

Nach Prüfung der angeforderten Dokumente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Dritten, können wir Ihrem Antrag leider nicht stattgegeben, da die Offenlegung aufgrund einer in Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Ausnahmeregelung nicht erfolgen kann.

Die neun Dokumente, die im beigefügten Dokumentenregister aufgeführt sind, beziehen sich nämlich auf eine Entscheidung, die von der Kommission noch nicht getroffen wurde.

Die Offenlegung der beantragten Dokumente würde den Schutz des Entscheidungsprozesses der Kommission beeinträchtigen, da vorläufige Standpunkte und

politische Optionen preisgegeben würden, die gegenwärtig geprüft werden; die Kommissionsdienststellen müssen jedoch in der Lage sein, bei der Vorbereitung einer Entscheidung ohne externen Druck alle möglichen Optionen auszuloten. Daher findet die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 auf dieses Dokument Anwendung.

Wir haben die Möglichkeit eines teilweisen Zugangs zu den beantragten Dokumenten geprüft, sind aber zu dem Schluss gelangt, dass diese vollständig unter die oben erwähnte Ausnahmeregelung fallen.

Die Ausnahmen nach Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 finden Anwendung, sofern kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der Dokumente besteht; wir konnten ein solches Interesse jedoch nicht erkennen.

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der genannten Verordnung können Sie einen Zweitantrag stellen, in dem Sie die Kommission um Überprüfung dieses Standpunkts ersuchen.

Der Zweitantrag ist binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens an das Generalsekretariat der Kommission zu richten:

Europäische Kommission  
Generalsekretariat  
Transparenz, Dokumentenmanagement und Zugang zu Dokumenten (SG.C.1)  
BERL 7/076  
1049 Brüssel  
BELGIEN  
oder per E-Mail an: [sg-acc-doc@ec.europa.eu](mailto:sg-acc-doc@ec.europa.eu)

Mit freundlichen Grüßen

(elektronische Unterschrift)



Anlagen: Dokumentenregister